

# Reichs = Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup> 46.*

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. S. 529.

---

(Rr. 1757.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 29. November 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1887.

(L. S.)

Wilhelm.  
von Boetticher.

---

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.